

Wirtschaftlichkeitsprüfung: „Nicht allein die Frage, ob die Buchhaltung stimmt“

Wirtschaftlichkeitsprüfungen sind weit mehr als die Kontrolle, ob die Zahlen der Buchhaltung stimmen. Andreas Heiber, Unternehmensberater aus Bielefeld, beschreibt die tatsächlichen Inhalte einer „sachgerechten Prüfung“ in ambulanten Pflegediensten.

Bielefeld (ah). Im Gegensatz zu häufigen Interpretationen ist der Prüfungsgegenstand im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht allein die Frage, ob die Buchhaltung stimmig ist, die gesetzlichen Anforderungen (selbstständig wirtschaftende Einrichtung im Sinne der Pflegeversicherung) erfüllt und ob der Pflegedienst ein ausgeglichenes oder positives Ergebnis vorweisen kann.

Wäre nur das der Prü-

fungsgegenstand, würde es sich viel eher um eine Buchprüfung handeln. Denn aus einem positiven oder negativen Betriebsergebnis lassen sich nur wenig Rückschlüsse auf eine wirtschaftliche Leistungserbringung ziehen.

Wie schon in § 28 der Bundesrahmenempfehlung zum § 75 SGB XI beschrieben, ist das „Prüfungsziel die Klärung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit von Pflegeleistungen“. Also kommt eine sachgerechte Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht umhin, auch vor Ort die Leistungserbringung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Zu einer wirtschaftlichen Leistungserbringung im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes gehören explizit die aktivierende Pflege, das Einbeziehen der Pflegepersonen in

die Pflege, die Vor- und Nachbereitung des Arbeitsbereichs, die sach- und fachgerechte Pflegedokumentation sowie die Kommunikation während der Leistungserbringung (siehe §§ 11, 28, 69, 80 SGB XI).

Prüfteams werden somit bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen in ambulanten Pflegediensten eine Reihe von Hausbesuchen mitmachen müssen, um herauszufinden, ob der Personaleinsatz im Sinne dieses Gesetzes wirtschaftlich ist.

Wirtschaftlichkeitsprüfungen bieten neue Chancen für die Preisfindung mit den Pflegekassen. Sie sind willkommenen Möglichkeiten, nicht leistungsgerechte Vergütungen zu verändern. Denn alle Prüfergebnisse einer Wirtschaftlichkeitsprüfung müssen, so schreibt es der § 79 im Absatz 3 vor, in der nächsten Vergü-

tungsverhandlung berücksichtigt werden. Ob allein die Tatsache, das die Prüfungskosten ab dem 1. Januar 2002 von der Pflegeeinrichtung getragen werden, mehr Wirtschaftlichkeitsprüfungen auslösen wird, dürfte aus meiner Sicht für den ambulanten Bereich insbesondere wegen der daraus resultierenden Anpassung der Vergütungen mehr als fraglich sein.

Allerdings könnten Wirtschaftlichkeitsprüfungen light, die nur die Frage untersuchen, ob die Buchhaltung den Anforderungen des § 71 bzw. falls betroffen auch der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) erfüllen, durchaus für eine Reihe von Einrichtungen riskant werden, da die buchhalterische Trennung des Betriebsteils Pflegeversicherung vom restlichen Pflegedienst oft nur unzureichend vorgenommen wird.

Nähere Informationen zum Thema Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Andreas Heiber, Plaßstraße 49a, 33611 Bielefeld, Tel. (05 21) 8 01 82 47, Fax: (05 21) 8 01 82 48, email: Heiber@syspra.de, www.syspra.de.